



Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2019**

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2019**

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis..... | 5 |
| I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte | 6 |
| II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze | 8 |
| III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern..... | 9 |
| IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) | 11 |
| V. Bewertung der Haushaltslage | 12 |
| VI. Zusammenfassung | 13 |
| Anlagen..... | 14 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| BB | Brandenburg |
| BEZ | Bundesergänzungszuweisungen |
| BIP | Bruttoinlandsprodukt |
| BMF | Bundesministerium der Finanzen |
| BbgVerf | Verfassung des Landes Brandenburg |
| EU | Europäische Union |
| EW | Einwohner/in |
| FAG | Finanzausgleichsgesetz |
| FPI | Finanzplan |
| GO | Geschäftsordnung |
| HP | Haushaltsplan |
| HPE | Haushaltsplanentwurf |
| LFA | Länderfinanzausgleich |
| LHO | Landeshaushaltsordnung |
| NKA | Nettokreditaufnahme |
| OGr. | Obergruppe |
| SoBEZ | Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen |
| StabiRatG | Stabilitätsratsgesetz |
| VGR | Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen |
| ZDL | Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister |

I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte

I.1 Rechtliche Grundlage

Der Stabilitätsrat wurde am 1. Januar 2010 als eines der wesentlichen Ergebnisse der gemeinsamen Kommission von Bundesrat und Bundestag zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) gegründet. Mitglieder des Gremiums sind die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister.

Die Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109a Grundgesetz (GG) i. V. m. §§ 2 ff. Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) festgelegt. Zentrale Aufgabe ist die laufende Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern.¹ Mittels eines Frühwarnsystems sollen drohende Haushaltsnotlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkannt und ggf. Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Potenziell wird damit die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte begleitet und unterstützt.

Die Haushaltsüberwachung basiert auf dem jährlich vorzulegenden Stabilitätsbericht. Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Bericht

- die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltssituation und zur Finanzplanung,
- die Darstellung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie
- eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

enthalten.

Die Stabilitätsberichte sind grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober vorzulegen. Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn der Bund oder das Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 2 StabiRatG die zuvor festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. In diese Prüfung sind gem. § 4 Absatz 3 StabiRatG alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend einzubeziehen. Die Beschlüsse des Stabilitätsrates und die zugrundeliegenden Beratungsunterlagen werden veröffentlicht.

I.2 Methodik und Verfahren

Die Haushaltsüberwachung basiert auf vier Kennziffern

- dem strukturellen Finanzierungssaldo,
- der Kreditfinanzierungsquote,
- der Zins-Steuer-Quote und
- dem Schuldenstand.²

Die Betrachtung dieser vier Kennziffern soll eine Analyse des Haushalts ermöglichen. Für jede Kennziffer wurden allgemein geltende Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 StabiRatG). Die Schwellenwerte zur Beurteilung der

¹ Des Weiteren gehören insbesondere die Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5 StabiRatG und die Überprüfung der Einhaltung der europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin, der gesamtstaatlichen Defizitobergrenze nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsatzgesetz zu den Aufgaben des Stabilitätsrats.

² Eine ausführliche Beschreibung der Kennziffern ist in Anlage 1 beigefügt.

Haushaltssituation der Länder sind als Abweichung von den jeweiligen Länderdurchschnittswerten definiert.³

Bei der Haushaltsüberwachung werden zwei Zeiträume betrachtet:

- die aktuelle Haushaltslage, die die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und die Soll-Werte des laufenden Jahres beinhaltet sowie
- das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr und die drei auf das kommende Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre.⁴

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn die Überschreitung bei mindestens drei von vier Kennziffern eintritt. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Bund und Länder haben sich auf eine abgestimmte Datenbasis für die Stabilitätsberichte verständigt. Die Zahlen im Haushalts-Ist entsprechen der amtlichen Finanzstatistik. Für die Berechnung der Kennziffern im laufenden Haushaltsjahr und im Zeitraum der Finanzplanung werden aktuelle Werte aus dem Haushaltsentwurf bzw. der Finanzplanung zu Grunde gelegt. Erhebungstichtag ist grundsätzlich Ende April des Berichtsjahres.

Die Kennziffern je Einwohner/in (struktureller Finanzierungssaldo und Schuldenstand) werden bei den Ist-Daten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des jeweiligen Jahres, bei den Soll- und Finanzplanungsdaten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres berechnet.

Die Kennziffern für die Flächenländer beziehen sich ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen. Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, sollen aus systematischen Gründen einbezogen werden, sobald das sogenannte Schalenkonzept des Statistischen Bundesamtes vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kasernenstatistik realisiert ist.⁵

Der Stabilitätsbericht enthält außerdem gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion), die ebenfalls auf der Grundlage von zwischen Bund und Ländern abgestimmten makroökonomischen Daten erstellt wird. Mit der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Ausgabenzuwachsrate am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen.⁶

³ Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

⁴ Sofern ein Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr vorliegt.

⁵ Mit dem Schalenkonzept wird die Systematik des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESGV 2010) schrittweise in der Jahresrechnungsstatistik umgesetzt. Zielsetzung des Schalenkonzepts ist eine bessere Vergleichbarkeit der Datengrundlage durch eine Integration der aus dem Sektor Staat ausgegliederten Einheiten (öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) in die Kernhaushalte.

⁶ Eine detaillierte Darstellung der Standardprojektion ist in Anlage 2 beigelegt.

II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Artikel 109 GG legt für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundzüge für die verfassungsrechtliche Begrenzung der Nettokreditaufnahme fest. Bund und Länder müssen danach ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen.⁷ Abweichungen sind insbesondere zum symmetrischen Ausgleich der Auswirkungen von konjunkturellen Schwankungen auf die öffentlichen Haushalte möglich.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben müssen vom Bund ab dem Jahr 2016 und von den Ländern ab dem Jahr 2020 eingehalten werden. Auf Grundlage der Übergangsregelung in Artikel 143d GG können die Länder bis dahin nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Artikel 109 GG abweichen. Die Länder müssen ihre Haushalte in der Übergangsphase so aufstellen, dass die Vorgabe strukturell ausgeglichener Haushalte ab dem Jahr 2020 erfüllt wird.

Nach Artikel 103 der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in Verbindung mit § 18 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen die Einnahmen aus Krediten die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen von dieser Begrenzung sind nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig. In diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht und die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

Das Land Brandenburg hält die für die zulässige Kreditaufnahme maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen im Haushaltsplan für das Jahr 2019 ein. Wie auch im Jahr 2018 wird keine Nettokreditaufnahme veranschlagt und damit das haushaltspolitische Ziel, auf eine Nettokreditaufnahme zu verzichten, weiterhin umgesetzt. Aus den veranschlagten Ausgaben für Investitionen (bereinigt um Einnahmen aus Zuweisungen, Beiträgen und sonstigen Zuschüssen für Investitionen (Obergruppe (OGr.) 33 und 34)) in Höhe von 796,4 Mio. Euro für das Jahr 2019 ergibt sich folglich eine Differenz in gleicher Höhe.

Tabelle 1: Entwicklung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditgrenze (in Mio. Euro)

| | 2019 |
|--------------------------------|-------|
| Eigenfinanzierte Investitionen | 796,4 |
| Nettokreditaufnahme | 0,0 |
| Differenz | 796,4 |

Quelle: Haushaltsplan 2019/2020, eigene Berechnung.

⁷ Dabei bleibt dem Bund nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 4 GG die Möglichkeit einer strukturellen Nettokreditaufnahme von bis zu 0,35 % des nominalen BIP.

III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern

Tabelle 2 zeigt die Werte der vier Kennziffern für das Land Brandenburg, den jeweiligen Länderdurchschnitt und den Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Für die Jahre 2021 und 2022 basieren die Angaben auf der Finanzplanung 2018 - 2022. Da für das Jahr 2023 zum Zeitpunkt der Datenmeldung keine beschlossene mittelfristige Finanzplanung vorlag, werden für dieses Jahr keine Kennziffern ausgewiesen.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

| | Aktuelle Haushaltslage | | | | Finanzplanung | | | | |
|-------------------------------------|------------------------|--------------|--------------|---------------------|---------------|--------------|--------------|-------------|---------------------|
| | Ist 2017 | Ist 2018 | Soll 2019 | Über- schreitung | Soll 2020 | FPI 2021 | FPI 2022 | FPI 2023 | Über- schreitung |
| Finanzierungssaldo (€ je EW) | 220 | 182 | -161 | nein | -232 | -8 | -11 | - | nein |
| <i>Schwellenwert</i> | -40 | 48 | -182 | | -282 | -282 | -282 | | |
| <i>Länderdurchschnitt</i> | 160 | 248 | 18 | | | | | | |
| Kreditfinanzierungsquote (%) | -2,3 | -0,1 | -0,7 | nein | 0 | 0 | 0,1 | - | nein |
| <i>Schwellenwert</i> | 1,0 | 3,6 | 1,9 | | 5,9 | 5,9 | 5,9 | | |
| <i>Länderdurchschnitt</i> | -2,0 | 0,6 | -1,1 | | | | | | |
| Zins-Steuer-Quote (%) | 3,4 | 3,1 | 3,2 | nein | 3,1 | 3,0 | 3,0 | - | nein |
| <i>Schwellenwert</i> | 5,9 | 5,2 | 5,4 | | 6,4 | 6,4 | 6,4 | | |
| <i>Länderdurchschnitt</i> | 4,2 | 3,7 | 3,8 | | | | | | |
| Schuldenstand (€ je EW) | 6.027 | 5.867 | 5.867 | nein | 5.867 | 5.867 | 5.867 | - | nein |
| <i>Schwellenwert</i> | 8.638 | 8.578 | 8.545 | | 8.745 | 8.945 | 9.145 | | |
| <i>Länderdurchschnitt</i> | 6.645 | 6.598 | 6.573 | | | | | | |
| Auffälligkeit Zeiträume | nein | | | | nein | | | | |
| Auffälligkeit Kennziffern | nein | | | | | | | | |

Alle vier Kennziffern zeigen sich in beiden zu betrachtenden Zeiträumen unauffällig⁸:

- Der strukturelle Finanzierungssaldo ist zwar im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr gesunken, aber weiterhin deutlich positiv. Eine gute Einnahmesituation legte hier die Basis für eine solide Finanzpolitik. Für das Jahr 2019 wird im Soll ein negativer struktureller Finanzierungssaldo prognostiziert. Der Schwellenwert von -182 Euro je EW wird aber auch im Jahr 2019 eingehalten. Hintergrund für den Rückgang des Finanzierungssaldos sind u.a. höhere Personalausgaben, sowie Aufwüchse vor allem im Bereich der Bildungs- und Erziehungsausgaben, der Ausgaben im Bereich Wissenschaft, der Ausgaben für die Kommunen und für Investitionen. Weiterhin belastend wirken auch die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und der Integration von Flüchtlingen sowie der weitere Rückgang der Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen (SoBEZ). Dies spiegelt sich auch im Soll des strukturellen Finanzierungssaldos für das Jahr 2020 wieder.
- Die Kreditfinanzierungsquote liegt im Ist 2018 bei -0,1 Prozent und damit klar unter dem Schwellenwert. Sie verringert sich im Soll 2019 auf rund -0,7 Prozent. Im Zeitraum der Finanz-

⁸ Die Werte der Kennziffern werden nach der im Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung ermittelt. Dadurch bedingt können sich Abweichungen zu den Kennziffern im Landeshaushalt einschließlich Mittelfristiger Finanzplanung ergeben.

planung beträgt die Kreditfinanzierungsquote zunächst 0 Prozent und steigt im Jahr 2022 auf 0,1 Prozent.⁹

- Bei der Zins-Steuer-Quote liegen im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung wie im Vorjahr alle Werte sowohl unterhalb der Schwellenwerte als auch unterhalb der für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage berechneten Länderdurchschnitte. Das Verschuldungsniveau ist aufgrund der hohen Neuverschuldung in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre zwar weiterhin hoch, aber das anhaltend historische niedrige Zins-Niveau und die Haushaltsüberschüsse der letzten Jahre, die stets anteilig zur Schuldentilgung eingesetzt wurden, zeigen hier Wirkung.
- Auch beim Schuldenstand werden die Schwellenwerte und der Länderdurchschnitt für alle betrachteten Jahre unterschritten. Da keine Nettokreditaufnahme vorgesehen ist, bleibt der Wert der Kennziffer im Soll 2019 im Vergleich zum Vorjahr konstant bei 5.867 Euro je EW. Im Zeitraum der Finanzplanung ist ebenfalls keine Nettokreditaufnahme vorgesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Haushaltslage des Landes Brandenburg weder bei einer der Kennziffern noch in einem der beiden Zeiträume eine Auffälligkeit zeigt, die auf eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweist.

⁹ Obwohl keine Nettokreditaufnahme geplant ist, liegt die Kreditfinanzierungsquote im Jahr 2022 über 0 Prozent. Der Grund hierfür liegt in der Berechnungssystematik für die Kennziffern. Die Nettokreditaufnahme in Abgrenzung des Stabilitätsrates bezieht auch den Saldo des Pensionsfonds mit ein. Aufgrund einer geplanten Entnahme aus dem Pensionsfonds im Jahr 2022 ist der Saldo des Pensionsfonds negativ und in der Folge die Nettokreditaufnahme in Stabilitätsratsabgrenzung im Jahr 2022 positiv, obwohl keine haushalterische Nettokreditaufnahme vorgesehen ist.

IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen, die sogenannte Standardprojektion, enthalten. Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Prüfung und Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgen. Darüber hinaus wird im Stabilitätsrat die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten, wenn die maximal zulässige Ausgabenwachstumsrate aller Länder geringer als die Inflationsrate ist.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklungen eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik einer Gebietskörperschaft ist daher die Stabilisierung des Schuldenstandes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) maßgeblich. Unter der Annahme, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant gehalten wird, wird im Rahmen der Standardprojektion für jedes einzelne Land berechnet, welche jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben dazu führt, dass eine Auffälligkeit der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr gerade noch vermieden wird (maximal zulässige Ausgabenwachstumsrate). Grundsätzlich gilt für die Standardprojektion ein Projektionszeitraum von sieben Jahren.¹⁰

Die Standardprojektion stellt damit eine stark vereinfachte und zudem modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Auf dieser Grundlage kann nicht abschließend beurteilt werden, ob tatsächlich Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage im Rahmen der Projektion vorliegen.

Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion

| Projektionszeitraum | Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr | | |
|-------------------------|--|---------------|--------------------|
| | Maximale Zuwachsrate in Brandenburg | Schwellenwert | Länderdurchschnitt |
| 2018 - 2025 | 4,4 | 1,8 | 4,8 |
| 2019 - 2026 | 3,4 | 1,3 | 4,3 |
| Ergebnis der Projektion | Eine Haushaltsnotlage droht nicht. | | |

Die in einem Land maximal zulässige Ausgabenwachstumsrate gilt als unkritisch, wenn sie oberhalb des Schwellenwertes liegt. Der Schwellenwert wird aus der im Durchschnitt aller Länder zulässigen Ausgabenrate abzüglich eines Abschlags von 3 Prozentpunkten ermittelt. Der Länderdurchschnitt für eine maximal mögliche Zuwachsrate der Ausgaben im Rahmen dieser Standardprojektion beträgt für den Projektionszeitraum 2018 - 2025 4,8 Prozent und für den Projektionszeitraum 2019 - 2026 4,3 Prozent. Eine Haushaltsnotlage droht dann, wenn die maximale Ausgabenwachstumsrate eines Landes den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte unterschreitet.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich für Brandenburg maximale Ausgabenwachstumsraten von jährlich 4,4 Prozent (Basis Ist 2018) bzw. 3,4 Prozent (Basis Soll 2019). Diese Zuwachsraten des Landes Brandenburg, für die der Schuldenstand des jeweiligen Basisjahres 2018 bzw. 2019 auf 130 Prozent des Länderdurchschnitts im Projektionsjahr 2025 bzw. 2026 stabilisiert wird, liegen über den Schwellenwerten von 1,8 Prozent bzw. 1,3 Prozent, wenn auch unterhalb des Länderdurchschnittes. In der Folge gibt das Ergebnis der Projektion keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

¹⁰ Eine detaillierte Modellbeschreibung ist in der Anlage 2 beigefügt.

V. Bewertung der Haushaltslage

Aufgrund positiver wirtschaftlicher Rahmenbedingungen konnte Brandenburg in den vergangenen Jahren von steigenden Steuereinnahmen profitieren. Die Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich stiegen von rund 6.945 Mio. Euro im Jahr 2013 auf rund 8.992 Mio. Euro im Jahr 2018.

Das Haushaltsjahr 2018 konnte, nicht zuletzt aufgrund der stabilen Steuereinnahmebasis, mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 600 Mio. Euro abgeschlossen werden. Vom Jahresüberschuss wurden 150 Mio. Euro auf die Schuldentilgung verwandt und die restlichen Mittel der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die positive Lage bietet auch in den Jahren 2019 und 2020 eine gute Grundlage, weiterhin zielgerichtete Investitionen u.a. in Bildung, in den ÖPNV und die Infrastruktur umzusetzen. Die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte darf dabei jedoch nicht aus den Augen verloren werden: Zum einen läuft im Jahr 2019 der Solidarpakt II aus und zum anderen greift ab dem Jahr 2020 die Schuldenbremse auch für die Länder. Folglich sieht die Finanzplanung auch in den kommenden Jahren keine Aufnahme neuer Schulden vor.

Allerdings kann die positive Entwicklung der vergangenen Jahre nicht über die Einnahmesituation des Landes Brandenburg hinwegtäuschen: Die Steuerdeckungsquote liegt nach Abschluss des Jahres 2018 bei 70,6 Prozent und ist somit gegenüber den Vorjahren zwar angestiegen, jedoch nach wie vor deutlich niedriger als die Steuerdeckungsquote westdeutscher Länder. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass auch zukünftig ein Großteil der im Land getätigten Ausgaben aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden muss.

Die Gesamtverschuldung des Landes hat sich seit den 1990er-Jahren bis zum Jahr 2010 auf rund 18.662 Mio. Euro aufgebaut. Zwar konnte mit den Tilgungen von rund 291,6 Mio. Euro im Jahr 2013, 180 Mio. Euro im Jahr 2016, 230 Mio. Euro im Jahr 2017 und 150 Mio. Euro im Jahr 2018 ein Teil der Schulden abgebaut werden, der Abbau umfasste aber nur rund 4,6 Prozent der Verschuldung. Diese beträgt aktuell rund 17.810 Mio. Euro. Die Haushaltsrisiken bezüglich steigender Zinsen bleiben damit nach wie vor sehr hoch. Wieder gewonnene Gestaltungsspielräume würden dann nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Begrenzung des Ausgabenwachstums hat daher nach wie vor hohe Priorität. Der nicht vorhersehbaren Volatilität der Einnahmen können kurzfristig nur in geringem Maße Ausgabenanpassungen entgegengesetzt werden. Grundanliegen der Haushaltspolitik bleibt es daher, den Haushalt strukturell ausgeglichen zu gestalten, um die Wirtschafts- und Finanzpolitik auf lange Frist nachhaltig und transparent umsetzen und die ab dem Jahr 2020 greifende Schuldenbremse einhalten zu können.

VI. Zusammenfassung

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

| | Aktuelle Haushaltslage | | | | Finanzplanung | | | | |
|-------------------------------------|------------------------|--------------|--------------|---------------------|---------------|--------------|--------------|-------------|---------------------|
| | Ist 2017 | Ist 2018 | Soll 2019 | Über- schreitung | Soll 2020 | FPI 2021 | FPI 2022 | FPI 2023 | Über- schreitung |
| Finanzierungssaldo (€ je EW) | 220 | 182 | -161 | nein | -232 | -8 | -11 | - | nein |
| <i>Schwellenwert</i> | -40 | 48 | -182 | | -282 | -282 | -282 | | |
| <i>Länderdurchschnitt</i> | 160 | 248 | 18 | | | | | | |
| Kreditfinanzierungsquote (%) | -2,3 | -0,1 | -0,7 | nein | 0 | 0 | 0,1 | - | nein |
| <i>Schwellenwert</i> | 1,0 | 3,6 | 1,9 | | 5,9 | 5,9 | 5,9 | | |
| <i>Länderdurchschnitt</i> | -2,0 | 0,6 | -1,1 | | | | | | |
| Zins-Steuer-Quote (%) | 3,4 | 3,1 | 3,2 | nein | 3,1 | 3,0 | 3,0 | - | nein |
| <i>Schwellenwert</i> | 5,9 | 5,2 | 5,4 | | 6,4 | 6,4 | 6,4 | | |
| <i>Länderdurchschnitt</i> | 4,2 | 3,7 | 3,8 | | | | | | |
| Schuldenstand (€ je EW) | 6.027 | 5.867 | 5.867 | nein | 5.867 | 5.867 | 5.867 | - | nein |
| <i>Schwellenwert</i> | 8.638 | 8.578 | 8.545 | | 8.745 | 8.945 | 9.145 | | |
| <i>Länderdurchschnitt</i> | 6.645 | 6.598 | 6.573 | | | | | | |
| Auffälligkeit Zeiträume | nein | | | | nein | | | | |
| Auffälligkeit Kennziffern | nein | | | | | | | | |

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin.

Ergebnisse der Standardprojektion Brandenburg

| Projektionszeitraum | Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr | | |
|-------------------------|--|---------------|--------------------|
| | Maximale Zuwachsrate in BB | Schwellenwert | Länderdurchschnitt |
| 2018 - 2025 | | 4,4 | 1,8 |
| 2019 - 2026 | | 3,4 | 1,3 |
| Ergebnis der Projektion | Eine Haushaltsnotlage droht nicht. | | |

Die Standardprojektion weist für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin. Dies wäre der Fall, wenn die für Brandenburg jeweils ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate unterhalb des Schwellenwertes läge.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Das Land Brandenburg weist weder bei den Kennziffern in einem der beiden Zeiträume noch bei der Standardprojektion eine Auffälligkeit auf, die auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweist.

Anlage 1

Erläuterung der Kennziffern und Schwellenwerte

Der Stabilitätsrat legt nach § 3 Absatz 2 StabiRatG allgemein geltende, geeignete Kennziffern für die Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft fest. Nach der Zielsetzung des StabiRatG müssen diese die allgemeine Haushaltslage der Gebietskörperschaften beschreiben und frühzeitig Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage geben können.

Auf seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 hat der Stabilitätsrat vier Kennziffern beschlossen. Für jede einzelne Kennziffer wurden Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Die Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltssituation der Länder orientieren sich am Länderdurchschnitt und sind als Abweichung von diesen definiert.¹¹

- Struktureller Finanzierungssaldo: Finanzierungssaldo¹² in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse.¹³ Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock¹⁴ werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 Euro je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 Euro je EW. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.

- Kreditfinanzierungsquote: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.¹⁵ Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.

- Zins-Steuer-Quote: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Die Abgrenzung der Zinsausgaben erfolgt analog zum Schuldenstand. Die Steuereinnahmen werden bereinigt um LFA-Leistungen bzw. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länder-

¹¹ Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

¹² Der Finanzierungssaldo ergibt sich gem. § 13 Absatz 4 LHO aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Einnahmen aus Überschüssen und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführung von Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages.

¹³ Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder eine implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen.

¹⁴ Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten können gem. § 113 Absatz 2 LHO einem Sondervermögen zugeführt werden, das das Ministerium der Finanzen verwaltet. Der Grundstock ist der in Geld bestehende Teil des Grundstockvermögens. Im Land Brandenburg wurde kein Grundstock eingerichtet.

¹⁵ Bereinigte Ausgaben: Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

finanzausgleichs, allgemeine BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kraftfahrzeugsteuer-Kompensation).

Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von einem Prozentpunkt.

- Schuldenstand: Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt). Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 Euro je EW je Jahr.

Anlage 2

Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 erfolgt die Erstellung von Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem nachstehenden Modell.

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogenen Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion "**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**" ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion "**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**", unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die "**Fortschreibung des Finanzplans**" zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 StabiRatG muss außerdem eine "**Standardprojektion**" der Haushaltentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 StabiRatG das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine "entsprechende Entwicklung" aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kenniffergestützte Analyse geltenden Schwellenwertes gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenaugkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer "Schuldenstand je EW" gemäß den festgelegten Schwellenwerten gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je EW im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je EW des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je EW, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmenentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab. Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung zur Bewältigung der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrats durchgeführt.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I:

Es wird geprüft, ob die ermittelte maximale Ausgabenwachstumsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachstumsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Wachstumsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß den zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II:

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Für die Folgejahre wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotenzial angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 Prozent jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortge-

schrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potenzialwachstum). Für die sonstigen Einnahmen wird eine jährliche Zuwachsrage von 1 Prozent unterstellt. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem infrastrukturellen Mehrbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft entsprechend der Regelung in § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gem. FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

